jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/21 92/08/0172

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
91/02 Post

Norm

ASVG §412;
ASVG §59 Abs1;
AVG §8;
AVG §9;
PostG §1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wurde der von der Postdirektion und Telegrafendirektion (weder "im eigenen Namen" noch "namens des Bundes") erhobene Einspruch gem § 412 ASVG gegen eine Beitragsnachverrechnung gem § 59 Abs 1 ASVG gemäß § 1 PostG iVm § 8 und § 9 AVG als unzulässig zurückgewiesen, ist die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde des Bundes (BMV) zulässig, da der angefochtene Bescheid dadurch, daß er - implizit - auch die Entscheidung darüber enthält, daß der Einspruch nicht der beschwerdeführenden Partei zuzurechnen sei, in die Rechtssphäre des Bundes (BMV) eingreift (Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984 und E 16.12.1985, 85/10/0129 VwSlg 11971 A/1985).

Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080172.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at